



**Landesjagdverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Landesvereinigung der Jäger  
im Deutschen Jagdschutzverband

Geschäftsstelle Münster  
Schorlemmerstr. 13. 48143 Münster  
Telefon (02 51) 4 31 17  
Telefax (02 51) 4 47 90  
Bankkonto : Volksbank Gelsenkirchen-Buer  
Konto-Nr. 108 703 000. BLZ 422 600 01

10. Februar 1994

Herrn  
Heinrich Kruse, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz des Landtages von NW

Herrn Johannes Gorlas, MdL  
SPD-Fraktion

Zu Zuschrift 11/3079

Herrn  
Walter Neuhaus, MdL  
CDU-Fraktion

Herrn  
Friedel Meyer, MdL  
F.D.P.-Fraktion

Herrn  
Siegfried Martsch, MdL  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



nachrichtlich:

Herrn Klaus Matthiesen, MdL  
Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/6197  
Bezug: Stellungnahme des Landesjagdverbandes NW vom 06.01.1994

Sehr geehrte Herren!

Aufgrund aktueller Erkenntnisse hat sich die Notwendigkeit erwiesen, Sie hiermit zu bitten, unsere Stellungnahme zum LJV durch die gemäß Anlage näher beschriebene Änderung von Artikel I Nr. 10 zu ergänzen.


In der Sache geht es um Auswirkungen der bekannten Entwicklung, daß der Schießsport "mit Pfeil und Bogen" auch hierzulande zunehmend Freunde gewinnt und aus diesen Kreisen der Wunsch artikuliert worden ist, die Jagd mit Pfeilen -- diese ist bisher nur für das Schalenwild verboten -- auf alles andere Wild ausüben zu dürfen. Wie in der Begründung näher angegeben, haben wir vor allem aus Gründen des Tierschutzes größte Bedenken, wenn Praktiken dieser Art zur Anwendung kommen sollten.

Nachdem inzwischen die Befürchtung besteht, daß dies der Fall sein wird, möchte ich Sie hiermit bitten und zugleich den Antrag unterbreiten, die vorgeschlagenen Änderungen noch in die Gesetzesnovelle aufzunehmen.

Für Ihr Verständnis in dieser Sache danke ich Ihnen im voraus, und ich verbleibe für heute

mit freundlichen Grüßen

Anlage

  
( F. Heereman )  
Präsident



**Landesjagdverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Landesvereinigung der Jäger  
im Deutschen Jagdschutzverband

Geschäftsstelle Münster  
Schorliemerstr. 13. 48143 Münster  
Telefon (02 51) 4 31 17  
Telefax (02 51) 4 47 90  
Bankkonto : Volksbank Gelsenkirchen-Buer  
Konto-Nr. 108 703 000. BLZ 422 600 01

10. Februar 1994

**Ergänzende Stellungnahme  
zum  
Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes  
(Drucksache 11/6197)**

In Ergänzung zu der Stellungnahme vom 6. Januar 1994 beantragen wir hiermit folgende weitere Änderungen:

- c) Artikel I Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:  
Es wird folgender Buchstabe e) eingefügt:  
Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

*"(6) Die Jagd mit Pfeilen ist auch auf anderes Wild als Schalenwild verboten."*

**Begründung:**

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ist es bereits verboten, auf Schalenwild mit Pfeilen zu schießen. Das in anderen Ländern vielfach übliche Jagen mit Pfeil und Bogen wird zunehmend auch im Gebiet der Bundesrepublik propagiert; es werden inzwischen auch für die Jagd auf anderes Wild als Schalenwild geeignete Geräte (Bögen und Pfeile) angeboten. Wenn bereits die Jagd mit Pfeil und Bogen auf Schalenwild verboten ist, muß -- insbesondere aus Gründen des Tierschutzes -- die entsprechende Jagd auf anderes in der Regel kleineres Wild erst recht verboten sein. Die Gefahr, daß bei einer solchen Jagdart die Tiere nicht sofort getötet, sondern nur verletzt werden, ist erheblich größer als bei der Benutzung von Schußwaffen. Außerdem ist die Jagd mit Pfeil und Bogen als lautlose Jagd in besonderem Maße geeignet, der Wilderei Vorschub zu leisten. Von daher ist ein entsprechendes generelles Verbot gerechtfertigt.

- d) Artikel I Nr. 19 wird wie folgt ergänzt:  
b) bba) Es wird folgende Nr. 8b eingefügt:

*"8b entgegen § 19 Abs. 6 die Jagd mit Pfeilen ausübt."*

**Begründung:**

Die Ausgestaltung des neu eingefügten § 19 Abs. 6 als Bußgeldtatbestand ist zwingend geboten, um Verstöße sanktionieren zu können.